

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis**  
**-Neufassung-**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 u. 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 18.02.2013 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (nachfolgend WAZV genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind in dem Gebührenverzeichnis so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Verwaltungstätigkeit entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt. Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes, dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, dem Nutzen oder der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden Aufwand, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zurzeit seiner Beendigung sowie Nutzen oder Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Absatz 2 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (8) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 € bis 500,00 €.

- (2) Bei Abgabebescheiden bestimmt sich die Höhe der Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches nach der Höhe der festgesetzten Abgabe. Eine entsprechende Gebührenstaffelung wird im Gebührenverzeichnis bestimmt.

Von dieser Gebührenstaffelung kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn besondere, individuelle Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Die Gebührensatzung hat dann im vorgegebenen Rahmen von 10,00 € bis 500,00 € zu erfolgen.

- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte, die keinen besonderen Verwaltungsaufwand erfordern,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
    - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und StiftungenAnlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Von Mitgliedsgemeinden werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, sofern sie nicht als Grundstückseigentümer aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung auftreten.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen (durch die Post oder einen beauftragten Kurierdienst) sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des WAZV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post bzw. Kurierdienst mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben;
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen.
- (3) § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten auch für den Schriftverkehr der Gebietskörperschaften untereinander.

## **§ 7 Entstehung Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine des WAZV gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der WAZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass durch den Verband die Sache unrichtig behandelt wurde, sind zu erlassen.
- (2) Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag von nicht mehr als 5,00 EURO, so wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.

- (5) Im übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 S. 2 des VwKostG LSA.
- (6) Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

**§ 11**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes ergänzend Anwendung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen des Trinkwasserbetriebes Nördlicher Saalkreis AöR in der Fassung vom 27.05.2002 und des Abwasserbetriebes Landsberg AöR in der Fassung vom 26.04.2012 sowie die Verwaltungskostensatzungen der Rechtsvorgänger des WAZV außer Kraft.

Salzatal, d. 18.02.2013

Herrmann  
1. stellv. Verbandsgeschäftsführer



**Anlage zu § 2 - Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
1.1	im Format DIN A5	2,05
1.2	im Format DIN A4	3,10
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen (je nach Verwaltungsaufwand)	3,00 - 32,50
1.4	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
1.5	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand gemäß 14.
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2	im Format DIN A 3, je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3	in größeren Formaten je Seite	nach tats. Aufwand zzgl. Stundenaufwand nach 14.
2.1.4	Fotokopien, farbig bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
2.2	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format A 3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 – 0,33
	bis zu 50 Stück je Seite	0,10 – 0,20
	über 50 Stück je Seite	0,10 – 0,15
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
3.1	Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,05
<b>4.</b>	<b>Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
	je Seite der Mehraufbereitung	1,55

<b>5.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gemäß 14.
5.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je Akte oder Unterlage	1,50
5.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>	
6.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gemäß 14.
6.2	schriftliche Auskünfte	
6.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
6.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
6.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	20,00 bis 40,00
6.2.3.1	Grundgebühr	5,10
	zuzüglich je angefangene Seite	1,55
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
7.1	je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß 14.
7.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung innerhalb der letzten 4 Jahre (pro Sachverhalt),	nach Zeitaufwand gemäß 14.
7.3	für länger zurückliegende Zeiträume je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß 14.
7.4	Zweitausfertigungen von Bescheiden	1,05
7.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben	2,55
<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß 14.
<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b>	nach Zeitaufwand gemäß 14.
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	

9.1	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gemäß 14.
9.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand gemäß 14.
<b>10.</b>	<b>Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung des WAZV</b>	
10.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
10.1.1	Entwässerungsgenehmigung oder Erweiterung bzw. Nachtrag der Entwässerungsgenehmigung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitung einschließlich Hausanschlussschacht)	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.1.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (z.B. Inbetriebnahme Prüfung, Prüfung Zählerstand 2. Wasseruhr usw.)	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.1.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage des WAZV aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	14,50 – 155,00
10.1.4	Bescheinigungen über die Abnahme der Abwasseranlage	16,20
10.1.5	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,20
10.1.6	Abnahme von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen; je Abnahme einschließlich der Ablesung und Erfassung der Zählerdaten und des Anfangsbestandes	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.1.7	Ablesen von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen; je Ablesung	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.1.8	Abnahme, Verplombung bzw. Ablesung von privaten Wasserzählern	nach Zeitaufwand gemäß 14.
10.2	Stellungnahme zu Bauanträgen	
10.2.1	Stellungnahme für eine Einrichtung	14,50 – 100,00
10.2.2	Soweit die Stellungnahme gleichzeitig auch für andere Ver- und/oder Entsorgungseinrichtungen des WAZV abgegeben wird, je weitere Einrichtung	2,90
<b>11.</b>	<b>Beprobungen / Untersuchungen/Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	
11.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 500,00

11.2	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Fahrkilometer des Fahrzeugs je angefangen halbe Stunde Der km-Satz des Fahrzeugs beträgt 0,86 €/km. Reststoffentsorgung je m <sup>3</sup>	36,00 0,86 50,00
11.3	Kanalinspektion Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.	
11.4	Dichtigkeitsprüfung – Kanal bis DN 200 je Meter Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen	1,40
11.5	Schadensbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Stundenaufwand je Mitarbeiter WAZV	nach Aufwand  nach Zeitaufwand gemäß 14.
	Für Mehrkosten, die dem WAZV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %.	
12.	<b>sonstige Prüfungsmaßnahmen</b>	nach Zeitaufwand gemäß 14.
13.	<b>Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe</b> Die Gebühren für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Abgabenbescheide gemäß § 4 dieser Satzung richten sich nach der Höhe der Abgabe	
	bis einschließlich 500,00 €	10,00 €
	über 500,00 € bis einschließlich 2.000,00 €	30,00 €
	über 2.000,00 € bis einschließlich 5.000,00 €	50,00 €
	über 5.000,00 € bis einschließlich 10.000,00 €	100,00 €
	über 10.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 €	200,00 €
	über 100.000,00 €	500,00 €
14.	<b>Die Stundensätze betragen je Beschäftigter je angefangene halbe Stunde</b>	
	a) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 bis 7	14,00 €
	b) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 8 bis 9	15,00 €
	c) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 11	18,00 €
	d) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 12 bis 13	20,00 €
	e) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 bis 15	24,00 €
	Die Kilometerpauschalen betragen je Kilometer für	
	a) PKW	0,30

b) Transporter

0,65

15. **Verwaltungstätigkeiten**, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind. nach Zeitaufwand gemäß 14.